



**RAMSPERGER
AUTOMOBILE**

... die Menschen machen den Unterschied!

**Regelung zur
betrieblichen Altersversorgung
(Direktversicherung)**

**Arbeitgeberfinanzierung
Entgeltumwandlung
Arbeitgeberzuschuss**

als

beitragsorientierte Leistungszusage

Stand: 01.09.2023

Regelung zur betrieblichen Altersversorgung

für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen¹ der

Ramsperger Automobile GmbH & Co. KG

In Anerkennung unserer sozialen Verantwortung gewähren wir unseren Mitarbeitern ab dem 01.09.2023 eine arbeitgeberfinanzierte Zusage.

Unsere Mitarbeiter haben zusätzlich die Möglichkeit, Arbeitsentgelt umzuwandeln. Der Umwandlungsbetrag wird gemäß BRSG durch einen Arbeitgeberzuschuss von 15% erhöht. Der Gesamtbeitrag wird in eine betriebliche Altersversorgung bei der Allianz Lebensversicherungs AG einbezahlt.

§ 1 Regelungsinhalt

- (1) Diese Regelung erläutert die allgemeinen Grundsätze zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung.
- (2) Ergänzt werden die Regelungen durch die **Versicherungszusage**, die die versorgungsberechtigten Mitarbeiter (vgl. § 2) zusammen mit den Versicherungsunterlagen bei Abschluss der Versicherung erhalten (vgl. § 3) und deren Regelungen gleichfalls Inhalt werden.
- (3) Ergänzend gelten die Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG – Betriebsrentengesetz).
- (4) Etwaige bereits bestehende arbeitnehmer- oder arbeitgeberfinanzierte Versorgungen werden durch diese Regelung nicht berührt.

§ 2 Aufnahme in die Versorgung und Art der Finanzierung

(1) Arbeitgeberfinanzierter Beitrag (§ 3 Nr. 63 EStG)

Aufgenommen in die arbeitgeberfinanzierte Versorgung werden alle Mitarbeiter (Vollzeit- und Teilzeitarbeitskräfte), die sich zum Aufnahmestichtag nicht mehr in der arbeitsvertraglichen Probezeit befinden und ununterbrochen beim Arbeitgeber beschäftigt sind.

(2) Entgeltumwandlung (§ 3 Nr. 63 EStG)

Alle Mitarbeiter (Vollzeit- und Teilzeitarbeitskräfte) können künftiges Entgelt in Höhe von jährlich maximal 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) umwandeln.

Den Mitarbeitern wird über den gesetzlichen Anspruch auf Entgeltumwandlung – § 1a (1) BetrAVG – hinaus die Möglichkeit eingeräumt, freiwillig Beiträge bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG-West) in die Direktversicherung einzubringen. Zu beachten ist, dass eine Sozialversicherungspflicht der Beiträge eintritt, die über 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Deutschen Rentenversicherung/West (BBG-DRV) liegen. Steuerpflichtig sind Beiträge, die höher sind als 8 % der BBG-DRV/West.

Eine Zusage auf Versorgungsleistungen erhalten jedoch nur die Mitarbeiter, die tatsächlich an der Entgeltumwandlung teilnehmen. Hierzu wird mit dem Mitarbeiter eine separate Vereinbarung abgeschlossen. Diese enthält die jeweiligen Umwandlungsbeträge sowie weitere wichtige Hinweise zur Entgeltumwandlung.

(3) Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung (§ 3 Nr. 63 EStG)

Alle Mitarbeiter, die Entgelt umwandeln, erhalten einen sofort unverfallbaren arbeitgeberfinanzierten Zuschuss zu dieser Entgeltumwandlung (vgl. §4).

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text ausschließlich die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich auf Angehörige aller Geschlechter.

- (4) Die Versorgung erfolgt über einen externen Versorgungsträger (vgl. § 3). Dazu ist es erforderlich, den Mitarbeiter dort anzumelden. Die Anmeldung beim Versorgungsträger ist **12-mal** im Jahr möglich und zwar zum **01. jeden Folgemonats**; erstmals zum **01.09.2023**.

§ 3 Durchführungsweg, Versorgungsträger

- (1) Die Versorgung erfolgt über eine Direktversicherung i. S. d. § 1b Abs. 2 BetrAVG. Die Versicherung wird – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben – durch uns als Versicherungsnehmer auf das Leben des Mitarbeiters abgeschlossen. Dieser ist die sogenannte versicherte Person. Der Mitarbeiter und seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen sind weiterhin hinsichtlich der Leistungen des Versicherers bezugsberechtigt, haben also neben dem arbeitsrechtlichen Anspruch gegen uns auch einen direkten Leistungsanspruch gegenüber dem Versicherer. Alle Überschüsse werden zur Leistungserhöhung verwendet.
- (2) Zum Abschluss und zur Durchführung der Direktversicherung nach Absatz 1 verarbeitet der Versorgungsträger personenbezogene Daten des Mitarbeiters sowie ggf. seiner versorgungsberechtigten Hinterbliebenen in dem hierfür erforderlichen Umfang. Diese Daten werden entweder durch den Mitarbeiter selbst oder von uns an den Versorgungsträger übermittelt. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung durch den Versorgungsträger wird dieser dem Mitarbeiter gesondert zur Verfügung stellen.
- (3) Versorgungsträger ist die Allianz Lebensversicherungs-AG.

§ 4 Beitragszahlung und steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG

- (1) Für den arbeitgeberfinanzierten Beitrag und Zuschuss gemäß BRSVG gilt:

Der Beitrag wird während der Dauer des Dienstverhältnisses durch uns erbracht, und beträgt:

- **Jeder Vollzeit angestellter Mitarbeiter erhält monatlich einen Arbeitgeberbeitrag in Höhe des Zuschusses zu Vermögenswirksamen Leistungen, aufgerundet auf 30,00 EUR zzgl. 15% vom Umwandlungsbetrag. Wird der Zuschuss bereits anderweitig angelegt, entfällt diese Möglichkeit.**

Bei Teilzeitkräften:

Bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern wird ein nach dem Verhältnis der Vollzeit- zur Teilzeitbeschäftigung reduzierter arbeitgeberfinanzierter Beitrag entrichtet. Beim Wechsel von einer Vollzeit- zu einer Teilzeitbeschäftigung und umgekehrt wird der Beitrag entsprechend herabgesetzt bzw. erhöht. Der Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 15% richtet sich immer nach dem Umwandlungsbetrag von den Mitarbeitern.

- (2) Für die Entgeltumwandlung gilt: Wir werden den in der Entgeltumwandlungsvereinbarung vorgesehenen Beitrag so lange zahlen, wie der Mitarbeiter Anspruch auf Arbeitsentgelt hat und die Entgeltumwandlungsvereinbarung besteht.
- (3) Für den Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung gilt: Der Umwandlungsbetrag wird ab Vertragsbeginn mit 15% durch uns bezuschusst. Die Einzelheiten bezüglich der Ausgestaltung des Arbeitgeberzuschusses ergeben sich aus der gesondert abzuschließenden Entgeltumwandlungsvereinbarung. Hierbei soll der an den Versorgungsträger abgeführte Beitrag aus Entgeltumwandlung und Arbeitgeberzuschuss konstant bleiben. Wir werden Ihnen daher in der individuellen Entgeltumwandlungsvereinbarung anbieten, den festgelegten Umwandlungsbetrag entsprechend zu erhöhen oder zu reduzieren.

Dieser Arbeitgeberzuschuss wird auf einen ggf. auf gesetzlicher Grundlage verpflichtend zu zahlenden Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung angerechnet.

Der Arbeitgeberzuschuss wird nur solange und soweit gewährt, wie der Mitarbeiter Anspruch auf Arbeitsentgelt hat und die Entgeltumwandlungsvereinbarung besteht und wie wir im Einzelfall durch die Umwandlung von Gehaltsbestandteilen Sozialversicherungsbeiträge sparen.

- (4) Wenn und solange das Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortbesteht (z. B. Elternzeit, lang andauernde Krankheit etc.) sind wir nicht verpflichtet, Beiträge zu entrichten. Der Mitarbeiter hat das Recht, während dieser entgeltlosen Zeiten Beiträge aus eigenen Mitteln zu entrichten. Soweit diese Beiträge zur Erhaltung des bisher von uns finanzierten Versicherungsschutzes dienen, werden die Leistungen aus diesen Beiträgen von dieser Zusage auf betriebliche Altersversorgung nicht umfasst. Werden in entgeltlosen Dienstzeiten keine Beiträge erbracht, vermindern sich die Versicherungsleistungen ggf. nach Maßgabe des Versicherungsvertrages; der Versicherungsschutz kann bei Risikoabsicherungen (Berufsunfähigkeitsversicherung und KörperSchutzPolice) ggf. ganz entfallen.

- (5) Für die Beitragszahlung wird die steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG genutzt. Danach können Beiträge von jährlich bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG-West) steuerfrei in die Direktversicherung eingebracht werden. Sozialversicherungsfrei sind Beiträge in Höhe von 4 % der BBG-West. Die Leistungen der Direktversicherung sind nach derzeitiger Gesetzeslage in voller Höhe zu versteuern und unterliegen für gesetzlich Krankenversicherte bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung der Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung.

§ 5 Art und Höhe der Versorgungsleistungen

- (1) Wir sagen den versorgungsberechtigten Mitarbeitern eine Alters- und / oder eine Hinterbliebenenversorgung zu [nur für § 3 Nr. 63 EStG: ergänzt nach Wahl des Mitarbeiters durch eine Berufsunfähigkeitsabsicherung in Form einer monatlichen Berufsunfähigkeitsrente (**BR-Baustein bzw. EBV**) und eine Absicherung bei Beeinträchtigung von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten (KörperSchutzPolice) in Form einer monatlichen Rente (**KSP**)]. Soweit ein Mitarbeiter aus gesundheitlichen Gründen nach den vorgesehenen Tarifen nicht versicherbar ist, werden wir zu seinen Gunsten eine gleichwertige Rentenversicherung nach einem Tarif abschließen, für den eine Gesundheitsprüfung nicht erforderlich ist.
- (2) Die Höhe der Versorgungsleistungen ist abhängig vom Eintrittsalter des Mitarbeiters, der Höhe des gezahlten Beitrages und des Tarifes. Art und Umfang der Versorgungsleistungen und die Voraussetzungen für deren Inanspruchnahme ergeben sich daher für jeden Mitarbeiter individuell aus den Versicherungsunterlagen (insbesondere Versorgungsbescheinigung(en) und Versicherungsbedingungen), die jeder Mitarbeiter bei Abschluss der Versicherung erhält. Zudem erhält der Mitarbeiter einmal im Jahr jeweils eine Mitteilung, aus der sich der aktuelle Stand der Versorgungsleistungen ergibt. Diese Unterlagen sind Bestandteil der Versicherungszusage.

Bei Einschluss von BU-Absicherung / Absicherung von Grundfähigkeiten:

- (3) Unsere Zusage geht nicht über das hinaus, was der Versicherer als Leistung anerkennt. Verweigert der Versicherer zu Recht die Leistung, so befreit dies auch uns uneingeschränkt von der Leistungspflicht.

Bei InvestFlex und InvestFlex Green

- (4) Die von uns abgeschlossenen Versicherungen ermöglichen eine Mitsprache bei der Kapitalanlage. Wir bevollmächtigen die Mitarbeiter, die Fondsauswahl bei der InvestFlex und InvestFlex Green bis zum Ende des Dienstverhältnisses ohne unsere Mitwirkung auszuüben.

§ 6 Art der Zusage; Haftungsausschluss

Die Mitarbeiter erhalten eine Zusage in Form der **beitragsorientierten Leistungszusage** gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG. Der Arbeitgeber ist mit dieser Regelung der geltenden gesetzlichen Anforderungen somit nachgekommen. Eine entsprechende Haftung im Hinblick auf Anlagethematiken, Abläufe oder Wechsel der Durchführungswege ist ausgeschlossen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Betriebsvereinbarung tritt zum 01.09.2023 mit Unterzeichnung durch den Arbeitgeber in Kraft und ist ab diesem Datum auf alle Mitarbeiter, die die Voraussetzungen nach dieser Betriebsvereinbarung erfüllen, anzuwenden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der Betriebsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist dann eine angemessene Regelung zu setzen, die nach Sinn und Zweck dem am nächsten kommt, was festgelegt worden wäre, wenn dieser Punkt von vornherein beachtet worden wäre. Ebenso gelten die jeweiligen Bestimmungen des BetrAVG.
- (3) Änderungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (4) Die Vereinbarung ist mit einer Frist von 3 Monaten kündbar. Die Nachwirkung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die bis zum Wirksamwerden der Kündigung bereits getroffenen Vereinbarungen zur Entgeltumwandlung bleiben von der Kündigung unberührt.

(5) Die Vereinbarung kann durch eine nachfolgende Vereinbarung mit Wirkung für alle Mitarbeiter geändert werden.

(6) Mit der Umsetzung dieser Betriebsvereinbarung haben wir die

Allianz Agentur Marcel Schöll, Königstr. 12, 71679 Asperg betraut.

Dieser übernimmt die erste und laufende Beratung der Mitarbeiter sowie die Erstellung von individuellen Angeboten. Ergänzend werden die Mitarbeiter durch die Personalabteilung betreut.

Zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung werden personenbezogene Daten der Mitarbeiter [und ggf. seiner versorgungsberechtigten Hinterbliebenen] auf der Grundlage von § 26 BDSG, Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DSGVO verarbeitet. Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben werden dabei sowohl von uns als auch von allen beauftragten Unternehmen eingehalten. Über die Datenverarbeitung durch den Versorgungsträger nach § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung werden die an der Versorgung teilnehmenden Mitarbeiter gesondert informiert.



Kirchheim, den 20.10.2023

Ort, Datum

Geschäftsleitung